



## Wahlordnung des Arbeitskreises Frauengesundheit e.V.

1. Zur Durchführung der Vorstandswahlen des AKF wird von der MV im Vorjahr der Wahl ein Wahlausschuss bestellt. Er besteht aus drei AKF Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht selbst für den Vorstand kandidieren. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin.
2. Der Ausschuss erlässt einen Aufruf zur Kandidatur sowie zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vor der Wahl. Darin werden die zur Wahl stehenden Ämter und deren Aufgaben bekannt gegeben.
3. Bewerbungen für ein Amt müssen mindestens 3 Monate vor der Wahl dem Wahlausschuss schriftlich zugehen. Bewerbungen erfolgen konkret für mindestens einen Vorstandsposten. Eine Ergänzung bzw. Veränderung der Bewerbung ist später, auch während der Wahl- MV noch zulässig. Die Vorschläge werden mit der Einladung zur MV versandt.
4. Spätere Kandidaturen („Spontankandidaturen“) können bis zur Wahl auf der MV aus wichtigem Grund - z.B., wenn innerhalb der Frist keine Bewerbungen für ein Amt vorliegen – durch einen **ein-stimmigen** Beschluss des Wahlausschusses zugelassen werden.
5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Im ersten Wahlgang gilt eine Kandidatin als gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand dieses Ergebnis, gilt in einem zweiten Wahlgang die Kandidatin als gewählt, die die meisten Stimmen erhält, im Fall nur einer Kandidatin sind mehr JA als NEIN- Stimmen erforderlich (relative Mehrheit, ohne dass Enthaltungen gezählt werden). Werden mehrere Posten in einem Wahlgang besetzt (Blockwahl), so hat jedes wählende Mitglied so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Gewählt sind in diesem Fall die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen ohne Rücksicht auf ein Quorum. Bei jedem Wahlvorgang entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los.
6. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlleiterin gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
7. Die Wahlunterlagen werden nach Abschluss der Wahl versiegelt und ein Jahr in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Sie können von Mitgliedern des AKF eingesehen werden.
8. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.